Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung
Überschwemmungsgebiet „Taufnethe“

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Taufnethe im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltende Verordnung der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Taufnethe“ vom 28. September 1911 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenen Rechtsfolgen zu informieren.
Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) im Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Zimmer 28, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten

Mo. - Fr.	von 08:00 – 12:30 Uhr
Mo. - Do.	von 14:00 – 16:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 05644/88-64 (Christopher Kloidt, E-Mail: c.kloidt@willebadessen.de) oder 05644/88-65 (Ulrich Reiffer, E-Mail: u.reiffer@willebadessen. de) eingesehen werden.
Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link **www.brdt.nrw.de** und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **09. Juli 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) bei der Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold unter Angabe des Überschwemmungsgebietes schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist.

Stellungnahmen die bei der Stadt Willebadessen eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen. Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de zu versenden.

Willebadessen, den 29.03.2019 **gez. Hans Hermann Bluhm**